

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Folgen von arbeitsgerichtlichen Verfahren für Unternehmen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Verfahren vor Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht im Jahr 2016 im Zuge von Kündigungsschutzverfahren in Baden-Württemberg begonnen wurden;
2. wie viele davon auf dem Vergleichsweg beigelegt wurden;
3. gegen wie viele Urteile in arbeitsgerichtlichen Verfahren weitere Rechtsmittel eingelegt wurden;
4. wie lange arbeitsgerichtliche Verfahren ohne Einigung auf dem Vergleichsweg bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung im Jahr 2016 durchschnittlich dauerten;
5. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren die Arbeitgeberseite im Jahr 2016 dahingehend unterlag, dass die Kündigung unwirksam war;
6. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren im Jahr 2016 die arbeitgeberseitige Kündigung rechtswidrig war, der Arbeitnehmer aber trotzdem nicht weiter zu beschäftigen war;
7. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren im Jahr 2016 die arbeitgeberseitige Kündigung rechtswidrig und der Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen war;
8. in welchem Umfang Arbeitnehmer bis zur abschließenden arbeitsgerichtlichen Klärung über den Zeitpunkt des in der Kündigung angegebenen Termins weiter im Unternehmen beschäftigt waren bzw. nicht beschäftigt waren;

9. wie hoch die Summe der ausbezahlten Löhne nach ihrer Kenntnis im Jahr 2016 war, die Unternehmen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Kündigung schlussendlich als wirksam festgestellt wurde, vom Zeitpunkt der angedachten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung zahlen mussten;
10. welche Planungen ihrerseits vorliegen, arbeitsgerichtliche Verfahren und verfahrensverlängernde Maßnahmen mit dem Ziel zeitlicher Beschleunigung rechtswirksamer Urteile anzustreben.

15.03.2017

Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Weinmann, Dr. Goll,
Reich-Gutjahr, Keck, Hoher, Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Auseinandersetzungen im Rahmen von Kündigungsschutzverfahren sind für alle Beteiligte aufwendig. Langanhaltende gerichtliche Auseinandersetzungen können zu Lasten der Planungssicherheit von Arbeitgebern gehen und die Erwerbsbiografien von Arbeitnehmern beeinträchtigen. Eine dem Bedarf angepasste Ausstattung der Arbeitsgerichte, die schlussendlich auch den zügigen Abschluss von gerichtlichen Verfahren befördert, und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sind daher angeraten und zu thematisieren. Dabei ist die positive Wirkung einer zeitnahen und rechtlich einwandfreien Beendigung von Rechtsstreitigkeiten für den Rechtsstaat und den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gleichermaßen bedeutsam.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. April 2017 Nr. JuM-1440.E/0002/11 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie viele Verfahren vor Arbeitsgerichten und dem Landesarbeitsgericht im Jahr 2016 im Zuge von Kündigungsschutzverfahren in Baden-Württemberg begonnen wurden;

Im Geschäftsjahr 2016 waren bei den neun baden-württembergischen Arbeitsgerichten sowie beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg insgesamt 17.649 Eingänge mit dem Verfahrensgegenstand – isolierte – „Kündigungsschutzverfahren“ zu verzeichnen. Hiervon entfielen auf die Arbeitsgerichte 17.306 Verfahren, auf das Landesarbeitsgericht 343 Verfahren.

2. wie viele davon auf dem Vergleichsweg beigelegt wurden;

Die neun baden-württembergischen Arbeitsgerichte erledigten im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 24.496 Verfahren mit dem Gegenstand „Kündigungsschutzverfahren in Kombination mit weiteren Verfahrensgegenständen“. 17.519 dieser Verfahren betrafen – isolierte – „Kündigungsschutzverfahren“, was einem Anteil von ca. 72 Prozent entspricht.

Beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg wurden 580 „Kündigungsschutzverfahren in Kombination mit weiteren Verfahrensgegenständen“ abgeschlossen, wovon 447 auf – isolierte – „Kündigungsschutzverfahren“ entfielen (entsprechend ca. 77 Prozent).

Die auf den Gegenstand „Kündigungsschutzverfahren in Kombination mit weiteren Verfahrensgegenständen“ bezogene Anzahl der im Vergleichswege erledigten Verfahren betrug bei den Arbeitsgerichten 20.655, was einem Anteil von ca. 84 Prozent entspricht. Beim Landesarbeitsgericht wurden 258 Verfahren im Vergleichswege erledigt, was einem Anteil von ca. 44 Prozent entspricht.

3. gegen wie viele Urteile in arbeitsgerichtlichen Verfahren weitere Rechtsmittel eingelegt wurden;

Die neun baden-württembergischen Arbeitsgerichte erledigten im Geschäftsjahr 2016 insgesamt 39.864 Verfahren. Hiervon wurden lediglich 2.021 im Urteilswege abgeschlossen, sodass die Urteilsquote lediglich ca. 5 Prozent beträgt.

Beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg waren im Geschäftsjahr 2016 1.135 Eingänge in Berufungsverfahren zu verzeichnen. Die Rechtsmittelquote beträgt demnach bezogen auf die Gesamterledigungen weniger als 3 Prozent. Stellt man auf die Erledigungen durch Urteil ab, beträgt die Rechtsmittelquote 56 Prozent.

4. wie lange arbeitsgerichtliche Verfahren ohne Einigung auf dem Vergleichswege bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung im Jahr 2016 durchschnittlich dauerten;

Die durchschnittliche Dauer sämtlicher im Geschäftsjahr 2016 in Baden-Württemberg erledigten arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz betrug 2,7 Monate. Hierbei wurden die durch streitiges Urteil abgeschlossenen Verfahren durchschnittlich in 6,4 Monaten erledigt, die übrigen Verfahren durchschnittlich in 2,5 Monaten.

Beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg wurden die Verfahren durchschnittlich in 6,6 Monaten erledigt. Während die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch streitiges Urteil erledigten Verfahren 8,0 Monate betrug, waren es für die übrigen Erledigungen 5,6 Monate.

5. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren die Arbeitgeberseite im Jahr 2016 dahingehend unterlag, dass die Kündigung unwirksam war;

6. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren im Jahr 2016 die arbeitgeberseitige Kündigung rechtswidrig war, der Arbeitnehmer aber trotzdem nicht weiter zu beschäftigen war;

7. in wie vielen Fällen gerichtlicher Verfahren im Jahr 2016 die arbeitgeberseitige Kündigung rechtswidrig und der Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen war;

8. in welchem Umfang Arbeitnehmer bis zur abschließenden arbeitsgerichtlichen Klärung über den Zeitpunkt des in der Kündigung angegebenen Termins weiter im Unternehmen beschäftigt waren bzw. nicht beschäftigt waren;

Zu 5. bis 8.:

In der baden-württembergischen Arbeitsgerichtsbarkeit werden für statistische Zwecke lediglich die Zahl der Eingänge, der Gegenstand des Verfahrens (z. B. Bestandsstreitigkeiten, Zahlungsklagen sowie Kombinationsprodukte), die Verfahrensdauer und die Art der Erledigung des Verfahrens (z. B. durch Urteil oder im Vergleichswege) erfasst.

Der abschließende Ausgang des Rechtsstreits, d. h. die Frage wer – ggfs. in zweiter oder dritter Instanz – in welchem Umfang obsiegt oder unterliegt, wird demgegenüber statistisch nicht ausgewertet. Gleiches gilt für die Frage und ggfs. die Dauer einer Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer nach erfolgter, aber ggfs. unwirksamer Kündigung durch die Arbeitgeber.

9. wie hoch die Summe der ausbezahlten Löhne nach ihrer Kenntnis im Jahr 2016 war, die Unternehmen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Kündigung schlussendlich als wirksam festgestellt wurde, vom Zeitpunkt der angedachten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung zahlen mussten;

Da nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu den Fragen 5. bis 8. die statistischen Anknüpfungstatsachen nicht vorhanden sind, verfügt das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg über keine Erkenntnisse, wie hoch die Summe der ausbezahlten Löhne im Geschäftsjahr 2016 war, die Unternehmen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Kündigung schlussendlich als wirksam festgestellt wurde, vom Zeitpunkt der angedachten Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung zahlen mussten. Im Übrigen würden die entsprechend notwendigen Berechnungen nach Abschluss der Verfahren die Unterstützung und Einwilligung der jeweils obsiegenden bzw. unterliegenden Partei voraussetzen.

Aus diesen Gründen ist auch dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

10. welche Planungen ihrerseits vorliegen, arbeitsgerichtliche Verfahren und verfahrensverlängernde Maßnahmen mit dem Ziel zeitlicher Beschleunigung rechtswirksamer Urteile anzustreben.

Die baden-württembergische Arbeitsgerichtsbarkeit nimmt bundesweit eine Spitzenstellung hinsichtlich der durchschnittlichen Verfahrensdauern ein. Insbesondere in Kündigungsverfahren wird bereits jetzt den in § 61 a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) statuierten besonderen Pflichten zur Prozessförderung entsprochen, nach dessen Absatz 2 beispielsweise die Güteverhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden soll. Auch die flächendeckende Einführung des Güterichterverfahrens in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Jahr 2014 hat zu den außerordentlich kurzen Verfahrensdauern in Baden-Württemberg beigetragen.

Des Weiteren wird die unmittelbar bevorstehende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte die Arbeitsabläufe in der Arbeitsgerichtsbarkeit nachhaltig und weitreichend verändern sowie langfristig zu einer Beschleunigung der arbeitsgerichtlichen Verfahren führen.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa